

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

# Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e.V., Wachmannstr 9, 28209 Bremen wird folgende

# Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

# geschlossen:

#### 1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die das Deutsche Rote Kreuz (DRK) Kreisverband Bremen e.V. im folgenden Leistungserbringer genannt in der **Wohngruppe für unbegleitete minderjährige asylsuchende Jugendliche in der Wittmunder Str. 18** ( 5 Plätze) in Bremen für Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 27,34 und 39 SGB VIII haben.
- 1.2 Leistungsbeschreibung (Anlage1) und Entgeltkalkulation (Anlage2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugerhöhrigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

## 2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Zu betreuender Personenkreis-

Aufgenommen werden männliche jugendliche unbegleitete Flüchtlinge und Asylbewerber ab 16 Jahren (Aufnahmealter). Die Belegung der einzelnen Wohngruppen erfolgt unter Beachtung der kulturellen und sprachlichen Identität und Homogenität, so dass die Verständigung innerhalb der Gruppe möglich ist.

Massiver Drogenkonsum und/oder Konflikte mit dem Betäubungsmittelgesetz stellen ein Ausschlusskriterium dar.

2.3 Art, Ziel und Qualität der Leistung

Die Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge haben in der Wittmunder Str. eine Kapazität von 5 Plätzen .

Die Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge sind ein vollstationares Betreuungsangebot. Sie sind organisatorisch ein Teil der DRK- Jugendhilfeeinrichtung Kleine Marsch, Kleine Marschstr. 20-22, 28309 Bremen.

Als Ziele liegen den Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge zugrunde: Begleitung und Unterstützung bei der Orientierung in einer fremden Welt, Vermittlung von alltagspraktische Fertigkeiten (z.B. Einkaufen, Haushaltsführung in der Gruppe) soziale Stabilisierung im Gruppenprozess.

Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt durch eine rund um die Uhr Erreichbarkeit.

Im Rahmen der Betreuung werden die unbegleiteten asysuchenden Jugendlichen und Flüchtlinge durch Beratung und Begleitung im Asylverfahren und bei Behördengängen unterstützt, erhalten schulische und berufliche Förderung bzw. Beratung. sowie Hausaufgabenbetreuung. In Kooperation mit dem AfSD und dem asylsuchenden Jugendlichen erfolgt eine gemeinsame Hilfe-/ Erziehungsplanung. Die vollstationäre Betreuung beinhaltet neben der Unterkunft und Verpflegung auch Freizeitgestaltung und Gruppenaktiviäten/genmeinsame Unternehmnungen.

Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuender Personenkreis-und die sächliche und personelle

Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung

2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

- 2.6 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist <u>nicht</u> Gegenstand dieser Vereinbarung. Bekleidung und Taschengeld für die Kinder/Jugendlichen sind <u>nicht</u> Bestandteil des Leistungsangebots der Jugenwohngruppe. Hierzu wird auf die analoge Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetztes verwiesen.
- 2.7 Im Entgelt sind keine Anteile für Gruppen- und Ferienfahrten enthalten.

## 3. Leistungsentgelt

Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

€ 108,78 pro Person/täglich.

# (Freihaltegeld € 97,89 pro Person tgl.)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 104,17 pro Person/tgl.,

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlage vermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 4,61 pro Person/tgl.,

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

# 4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2021 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 4.3. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGV VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhergesehene und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

## 5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des Landesrahmenvertrages sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 f SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum 2019/2020 und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31.3.2021 vorzulegen.
- 5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 5.3 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen
- 5. 4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

## 6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- 6.2 Soweit landesrechtliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen
- 6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten
- 6.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen Bremen, im November 2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Leistungserbringer:



Anlage1 Leistungsbeschreibung Anlage 2 Kalkulationsschema

# Leistungsbeschreibung Wohngruppe Wittmunder Straße

1. Art des Angebots Wohngruppe mit 5 Plätzen für

( männliche minderjährige unbegleitete Flüchtlinge und Asylbewerber ab 16 Jahren

( in einem professionell gestalteten Wohn- und Lebensfeld

( eingeschränkte Rufbereitschaft außerhalb der üblichen

Betreuungszeit

2. Rechtsgrundlage §§ 27, 34, SGB VIII; AsylbwLG

3. Allgemeine Zielsetzung (Soziale Stabilisierung im Gruppenprozess

( kulturakzeptierender integrativer Bertreuungsansatz

( Begleitung im Asylverfahren

( Beratung und Hilfestellung zum Leben in einer fremden

Gesellschaft.

4. Personenkreis In der Wohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und

Asylbewerber werden:

( männliche Jugendliche ab 16 Jahren aufgenommen.

( Bei der Belegung der einzelnen Wohngruppen wird auf kulturelle

und sprachliche Identität und Homogenität geachtet

( Jugendliche mit massiver Delinquenz im Bereich des

Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) können nicht aufgenommen werden.

5. Inhalte der Leistung Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter

fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung.

#### 5.1 Unterkunft und

#### Raumkonzept

Allen Bewohnern steht ein möbliertes Doppel- oder Einzelzimmer zur Verfügung. Außerdem verfügt die Wohngruppe über einen

Gruppenraum, eine Gemeinschaftsküche und gut ausgestattete sanitäre

Anlagen

**5.2 Verpflegung** Der Träger stellt unter Anleitung zur Selbstversorgung die Verpflegung

mit Lebensmitteln der Jugendlichen sicher.

# 5.3 Erziehung/Sozialpädagogische

**Betreuung** 

(Werktäglich und am Wochenende mit reduziertem Stundenumfang

ist eine pädagogische Ansprechperson vor Ort

( Beratung und Begleitung im Asylverfahren

( Bearbeitung/Aufarbeitung der persönlichen Biographie der

Jugendlichen

( Hilfen zur Strukturierung des Alltags

(Initiierung ergänzender Unterstützungs- und Beratungsformen

( schulische und berufliche Förderung und Beratung,

Hausaufgabenbetreuung

( gemeinsame Erziehungsplanung

## Wittmunder Straße

Jugendhilfe "Kleine Marsch" Leistungsbeschreibung Wohngruppe Wittmunder

Straße Seite 3 Stand: April 2011

# 5.3 Erziehung/Sozialpädagogische

## **Betreuung**

(Freizeitgestaltung und Gruppenaktivitäten

( gemeinsame Unternehmungen Gruppenabende /

Hausversammlungen,

(Unterstützung bei Behördengängen

( Hilfe bei der Haushaltsplanung

( Hauswirtschaftliche Versorgung

(Verpflegung

( Vermittlung sozialer und kultureller Kompetenz

( Vermittlung von Alltagswissen

Im Rahmen des Betreuungssettings sind folgende Angebote zusätzlich nutzbar:

( pädagogisches Reiten

(Beratung und Fallbesprechung in Kooperation mit der Kinder und

Jugendpsychiatrie

6. Personelle Ausstattung Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen erfahrenen Diplom-

Sozialpädagogen oder eine Diplom-Sozialpädagogin. Die Betreuung erfolgt durch Erzieherinnen/Erzieher und

Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.

# Personalanhaltswerte

Betreuung: 1:2,86

Bereitschaftsdienst mit einem Stellenvolumen von 0,5 Stellen ist nicht im Betreuungsschlüssel enthalten und fällt zusätzlich an.

7. Umfang der Leistung Betreuung an 365 Tagen im Jahr eingeschränkte Rufbereitschaft

außerhalb der üblichen Betreuungszeit

8. Pädagogische Sachmittel Altersgerechtes Spiel, - Freizeit- und Beschäftigungsmaterial

#### 9. Betriebsnotwendige

# Anlagen und Ausstattung

( Bereitstellung eines Gebäudes bzw. des notwendigen

Wohnraumes.

( Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.

( Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie

Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.

( Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.

## 10. Qualitätssicherung und

## Qualitätsentwicklung

Entsprechend der Regelungen im SGB VIII werden Qualitätssicherungsund Qualitätsentwicklungsprozesse nach den Vereinbarungen des bremischen Landesrahmenvertrages kontinuierlich ausgearbeitet. Alle zwei Jahre werden diese Entwicklungen in Form eines Berichtes dokumentiert.

11. Leistungsentgelt Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot einschließlich des Regie- und Verwaltungskostenanteils.

Nicht enthalten sind:

Taschengeld

Bekleidungsgeld

Fahrgeld / Fahrkarte

Gruppen-u. Ferienfahrten